

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Bennwil für sämtliche gemeindeeigenen Liegenschaften und Sportanlagen (ab 26.06.2021)

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Mann und Frau sind in allen Belangen gleichgestellt.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 23. Juni einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Ab dem 26. Juni sollen mit Einschränkungen unter anderem Veranstaltungen mit Publikum und sportliche und kulturelle Aktivitäten in Gruppen auch in Innenräumen wieder möglich sein. Restaurants können ihre Innen- und Aussenräume wieder öffnen.

Die Gemeinde Bennwil ist Betreiberin von öffentlichen Liegenschaften (Turnhalle/Mehrzweckgebäude/Wachtlokal/Pfarrhaus) sowie Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den "Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten" des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Dieses Schutzkonzept setzt voraus, dass sämtliche Vereine/Nutzer ein eigenes Schutzkonzept gemäss Vorgaben ihres Verbandes besitzen.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Bennwil ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Bennwil im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushang
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

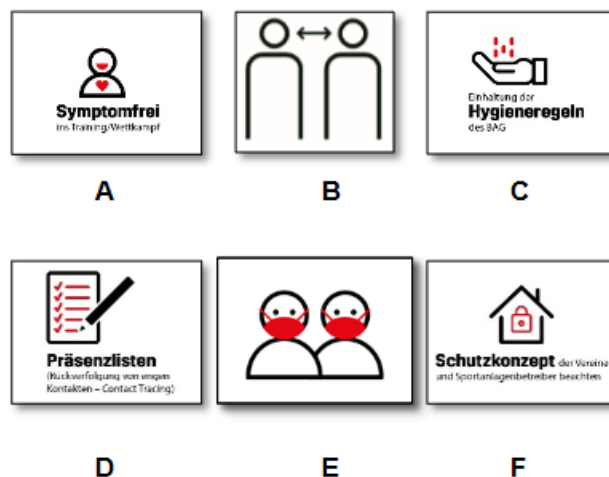
Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates und des Regierungsrates BL inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben. Alle Informationen und Massnahmen zu der Durchführung von Anlässen und Wettkämpfen, siehe «Vorlage Schutzkonzept für Wettkämpfe» auf der Website des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A Symptomfrei ins Training
- B Distanz und Gruppengrösse einhalten
- C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- E Schutzmaskenpflicht
- F Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



Symptomfrei ins Training

Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheits-symptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Distanz und Gruppengrösse müssen eingehalten werden

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen neu keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen, ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr.

Protokollierung der Teilnehmenden

Es müssen nur noch bei Aktivitäten in Innenräumen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Daten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

Schutzmaskenpflicht

Die Maskenpflicht im Sport ist aufgehoben worden. In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren.

Garderoben / WC-Anlagen

- Die WC-Anlagen und Duschen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung.

Gebäudeflächen der öffentlichen Anlagen:

Turnhalle	280 m ²
Garderoben	18 - 21 m ²
Gemeindesaal	140 m ²

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Gastronomie

Die Vereinsräume im Pfarrhaus sind geöffnet.

Für Restaurationsbetriebe gilt folgendes.

- In Innenräumen gilt eine Sitzpflicht.
- In Innenräumen darf die Maske nur am Tisch abgelegt werden.
- In Innenräumen muss von einer Person pro Gästegruppe die Kontaktdatenerhoben werden.
- Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden.

Wird der Zugang vom Restaurationsbetrieb auf Personen mit gültigem Covid-Zertifikat eingeschränkt, gelten für Gäste keine Einschränkungen mehr, sowohl in Innen- wie auch in Aussenbereichen.

Private Treffen und Feste

Bei Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (z.B. Treffen und Feste), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, ist die erlaubte Anzahl Personen eingeschränkt. Bei dieser Anzahl werden Kinder mitgezählt.

Regel drinnen: Erlaubt sind maximal 30 Personen.

Regel draussen: Erlaubt sind maximal 50 Personen.

Es sind die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten zu beachten.

Private Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen: Es gelten die Veranstaltungsregeln der jeweiligen Einrichtung.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainer, Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainer, Sportler bzw. Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Bennwil ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Bennwil informiert die Vereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie ergänzend über das Gemeinblättli informiert.